

129. In welchem Umfange findet gegen den Beschluß der Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage (§. 580 C.P.D.) Beschwerde statt?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 2. Februar 1893 i. S. R. (Rl.) w. R.
(Wekl.) Beschw.-Rep. IV. 4/93.

I. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„In dem Ehescheidungsprozesse der Parteien ist durch Urteil erster Instanz sowohl auf die Klage als auf die Widerklage die Ehe der Parteien getrennt und kein Teil für überwiegend schuldig erklärt worden. Dieses Urteil ist nur von der klagenden Ehefrau mittels der Berufung angefochten worden, während der Beklagte und Widerkläger das Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt hat. In dem in der Berufungsinstanz am 28. November 1892 anberaumt gewesenen Termine zur mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin und Widerbeklagten beantragt, unter Abänderung der ersten Entscheidung die Widerklage abzuweisen und den Beklagten für den allein schuldigen Teil zu erklären. Der Vertreter des Beklagten hat den Antrag gestellt, die Berufung zurückzuweisen. Nachdem sodann beide Vertreter — die Parteien selbst waren persönlich nicht zugegen — mündlich zur Sache verhandelt, hat das Berufungsgericht von Amts wegen beschlossen, das Verfahren auf ein Jahr auszusetzen. Gründe sind diesem Beschlusse nicht beigelegt.

Die von dem Beklagten gegen den vorgedachten Beschluß erhobene Beschwerde muß für begründet erachtet werden. Die Vorschrift des §. 580 C.P.O. giebt dem Gerichte die Befugnis, die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage von Amts wegen anzuordnen, wenn es die Ausöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Die Aussetzung darf jedoch im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden, und sie findet überhaupt nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruches beantragt ist. Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften des Tit. 5 Abschn. 3 Buch 1 C.P.O. oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird, findet gemäß §. 229 a. a. O. Beschwerde statt. Aus der ganz allgemeinen Fassung dieser letzteren Vorschrift ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Beschwerde nicht beschränkt sein kann nur auf die Fälle, welche unter §. 580 Absf. 2. 3 a. a. O. aufgeführt sind, daß vielmehr, auch wenn gegen die letzteren Bestimmungen nicht geklagt ist, dennoch gegen einen in Gemäßheit des §. 580 Absf. 1 gefaßten Beschluß überhaupt das Rechtsmittel der Beschwerde hat gegeben werden sollen.

Bei Prüfung der somit an sich zulässigen Beschwerde ist davon

auszugehen, daß das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet ist, den gesamten Inhalt der Akten zu berücksichtigen, wie derselbe dem Berufungsrichter zur Zeit der Beschlußfassung vorgelegen hat. Durch das vorliegende landgerichtliche Urteil ist auf die Klage und Widerklage die Ehe getrennt worden. Dies Urteil ist von der Klägerin nur insoweit angefochten, als sie Abweisung der Widerklage und Erklärung des Beklagten für den allein schuldigen Teil verlangt, während die Trennung der Ehe auf die Klage weder von der Klägerin noch von dem Beklagten angefochten ist. Bei dieser allein in Betracht kommenden Sachlage hatte der Berufungsrichter nur zu prüfen, ob auch die Trennung der Ehe auf die Widerklage mit Recht ausgesprochen und die Schuldfrage richtig entschieden sei. Dagegen lag ihm eine Erörterung der Frage, ob die Trennung der Ehe auf die Klage gerechtfertigt war, nicht mehr ob, da gegen diesen Teil der erstrichterlichen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht eingelegt war. Auf eine bereits im Rechtswege getrennte Ehe aber, über deren Scheidung auf die Klage von keiner Partei Beschwerde geführt worden ist, kann die Vorschrift des §. 580 a. a. D. nicht zur Anwendung gebracht werden, und es war schon deshalb der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Der Beschluß erscheint aber auch nicht gerechtfertigt, wenn man den weiteren, aus den Akten sich ergebenden Sachverhalt noch in Betracht zieht. Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens ist die Wahrscheinlichkeit einer Ausöhnung der Ehegatten, und der Zweck einer solchen Anordnung der, die Ehegatten dadurch zu einem weiteren Zusammenleben zu veranlassen und so die Ausöhnung herbeizuführen.“ . . .

(Folgen Ausführungen, um darzulegen, daß die vorliegenden Umstände eine Ausöhnung nicht erwarten lassen.)